

Anhang II: Invalidenrente

Art. 1 Invalidenrenten / Rentenhöhe

Die versicherte Person hat nach Massgabe des Invaliditätsgrades Anspruch auf folgende Invalidenrente:

- IV-Grad mindestens 70%: Volle Invalidenrente;
- IV-Grad von 50-69%: Invalidenrente gemäss IV-Grad;
- IV-Grad von 40-49%: Abstufung der Invalidenrente von 25 bis 47.5%

Art. 2 Schlussbestimmungen

- Art. 1 des Anhangs ersetzt Art. 37 Abs. 2 und gilt für alle IV-Rentenansprüche, die ab dem 1. Januar 2022 neu entstehen.
- ² IV-Rentenansprüche, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, werden noch nach altem Recht zugesprochen.
- Die allfällige Überführung von laufenden Renten in das neue Rentenmodell erfolgt nach Massgabe der bundesrechtlichen Regelungen.
- ⁴ Dieser Anhang tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.